

Was passiert wenn ich nicht mehr selbst entscheiden kann

Das 2. ErwSchG



Mag. Markus Jungwirth
Notariate Hallein

2. ErwSchG

- ▶ Neuordnung der gerichtlichen Fürsorge für Menschen, die nicht mehr in der Lage sind, ihre Angelegenheiten selbst wahrzunehmen
- ▶ Ist mit 1.7.2018 in Kraft getreten
- ▶ Rechtsfürsorge steht im Mittelpunkt, nicht Sozial- und Behindertenhilfe

2. ErwSchG

- ▶ Grundsätzliches Umdenken
 - Bedürfnisse, Wünsche und feststellbarer Wille der Betroffenen stehen im Vordergrund
 - Einbeziehung des Betroffenen (nicht „über Kopf hinweg“)
 - aber doch Schutz vor Schaden und Übervorteilung
- ▶ Ausbau der Autonomie der betroffenen Menschen
(**Selbstbestimmung statt Stellvertretung**)

Schwächen des bisherigen Gesetzes

- ▶ Umfassende Sachwalterschaft in der Praxis häufigster Fall
- ▶ Verlust der Geschäftsfähigkeit
- ▶ In der Regel bis zum Lebensende
- ▶ Gründe für die hohe Anzahl von Sachwalterschaften:
 - Gestiegene Lebenserwartung
 - Höhere Anforderungen des Geschäfts- und Rechtsverkehrs
 - Bedürfnis nach mehr Sicherheit in Medizin und Sozialverwaltung

Schwächen des bisherigen Gesetzes

- ▶ Funktion einer „Lückenbüßerin“, dh Sachwalter und Gerichte übernehmen soziale Versorgung und Betreuung
- ▶ Daraus resultiert auch Schwierigkeit bei der Suche nach geeigneten Sachwaltern
 - Im städtischen Bereich zu wenig nahe Angehörige
 - Vereinssachwalterschaft stößt an finanzielle Grenzen
 - Notare und Rechtsanwälte können „Personenvorsorge“ nur eingeschränkt leisten

Terminologie

- ▶ Sachwalter wird ersetzt durch **Erwachsenenvertreter**
- ▶ Begriff „behinderte Person“ wird ersetzt durch
 - **volljährige** Person
 - **vertretene** Person oder
 - **betroffene** Person
- ▶ **Entscheidungsfähigkeit** statt „Einsichts- und Urteilsfähigkeit“

4 Arten („Säulen“) der Vertretung

- ▶ **Vorsorgebevollmächtigter**
- ▶ **Gewählter** Erwachsenenvertreter (neu)
- ▶ **Gesetzlicher** Erwachsenenvertreter (bisher: Vertretung durch nächste Angehörige)
- ▶ **Gerichtlicher** Erwachsenenvertreter (bisher Sachwalter)

Vorsorgevollmacht

- ▶ Mit der Vorsorgevollmacht bestimmen Sie, wer in Ihrem Namen handeln und für Sie Entscheidungen treffen darf, wenn Sie selbst nicht mehr in der Lage dazu sind.
- ▶ Auch als sog. „kombinierte Vollmacht“ möglich

Vorsorgevollmacht

- ▶ Wird aus dem geltenden Recht übernommen, weil sie sich „bewährt hat“
- ▶ Nunmehr Eintragung im ÖZVV Voraussetzung
- ▶ Zeitlich unbeschränkt
- ▶ Gerichtliche Genehmigung nur:
 - Bei Dissens über medizinische Behandlung
 - Dauerhafte Wohnortsänderung ins Ausland

Mögliche Inhalte – fast alles

- ▶ Ärztliche Maßnahmen
- ▶ Unterbringung
- ▶ Vertretung vor Banken
- ▶ Vertretung vor Behörden und Gerichten
- ▶ Vermögensverwaltung
- ▶ Verfügung über Liegenschaften
- ▶ Digitale Inhalte
- ▶ Unternehmensvorsorgevollmacht

Gewählte Erwachsenenvertretung

- ▶ „Vorsorgevollmacht light“ – wenn eine Vorsorgevollmacht nicht mehr errichtet werden kann
- ▶ Tragweite der Bevollmächtigung in Grundzügen verstehen
- ▶ schriftliche Vereinbarung vor N/RA/ErwSchV
- ▶ Eintragung im ÖZVV notwendig
- ▶ Unterliegt einer gerichtlichen Kontrolle
- ▶ Auf unbestimmte Zeit, da selbst gewählt

Gesetzlicher Erwachsenenvertreter

- ▶ Nur wenn keine VSVM/kein gewählter EV und kein Widerspruch (generell oder hins bestimmter Personen)
- ▶ Weitergehende Befugnisse als bisher
- ▶ Eintragung im ÖZVV Voraussetzung
- ▶ Unterliegt nunmehr – anders als im geltenden Recht – der gerichtlichen Kontrolle
- ▶ Muss spätestens nach 3 Jahren erneuert werden

Gesetzlicher Erwachsenenvertreter

- ▶ Nur für nächste Angehörige: Eltern/Großeltern/volljährige Kinder und Enkelkinder/Geschwister/Nichten und Neffen/Ehegatte/eigetrager Partner/Lebensgefährtin/Erwachsenenverfügung bezeichnete Person

Gerichtlicher Erwachsenenvertreter

- ▶ Befugnisse auf bestimmte Vertretungshandlungen beschränkt
- ▶ Erwachsenenvertretung für „alle Angelegenheiten“ nicht mehr zulässig
- ▶ Nur zulässig wenn keine andere Vertretung besteht
- ▶ Wirkungsdauer:
 - Erledigung der Aufgabe
 - Endet spätestens nach 3 Jahren nach Bestellung

Gerichtlicher Erwachsenenvertreter

► Auswahl:

- Person, die aus einer VSVM/Vereinbarung einer gewählten Erwachsenenvertretung oder Erwachsenenverfügung hervorgeht
- Nahestehende und geeignete Person
- Erwachsenenschutzverein
- Notar oder Rechtsanwalt

Genehmigungsvorbehalt

- ▶ **Handlungsfähigkeit** bleibt grundsätzlich bei allen Vertretungsarten erhalten
- ▶ Bei der **gerichtlichen Erwachsenenvertretung** kann die Wirksamkeit bestimmter rechtsgeschäftlicher Handlungen „ausnahmsweise“ von der Genehmigung des Erwachsenenvertreters anhängig gemacht werden
- ▶ Sonst kommt es nur auf die konkrete **Geschäftsfähigkeit** an

Gerichtliche Kontrolle des EV

- ▶ Jährliche Bericht an das Gericht („Lebenssituationsbericht“):
 - Gestaltung und Häufigkeit des Kontakts
 - Wohnort der vertretenen Person
 - Aktuelle Entwicklung des geistigen und körperlichen Befindens
 - Erledigte Angelegenheiten und Schilderung der im kommenden Jahr voraussichtlich zu besorgenden Angelegenheiten
- ▶ Bei Vermögensverwaltung – Rechnungslegung/Genehmigung

Personensorge – medizinische Behandlung

- ▶ Erwachsenenvertreter hat nicht die Betreuung der vertretenen Person zu übernehmen, soll sich aber um die erforderliche ärztliche und soziale Betreuung bemühen.
- ▶ Medizinische Behandlungen eines nicht entscheidungsfähigen Patienten sind nur mit Zustimmung des Vertreters zulässig – Vertretener muss aber dennoch informiert und um seine Meinung befragt werden.

Erwachsenenschutzvereine

- ▶ Ausbau der Sachwalter- und Erwachsenenschutzvereine
- ▶ Ausbau der Beratungsfunktion
- ▶ „Clearing“ durch den örtlich zuständigen Verein im gerichtlichen Verfahren verpflichtend
- ▶ Vermittlung einer Unterstützung der volljährigen Person
- ▶ Drehscheibe der Rechtsführsorge

Was für alle gilt

- ▶ Persönlicher Kontakt
- ▶ Verschwiegenheit
- ▶ Haftung für verursachten Schaden
- ▶ Aufwandsersatz
- ▶ Der gerichtliche Erwachsenenvertreter erhält jährliche
Entschädigung: 5% der jährlichen Einkünfte und 2% des €
15.000 übersteigenden Vermögens

Resümee

- ▶ Möglichkeiten der Selbstbestimmung nutzen (Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung, Erwachsenenverfügung)
- ▶ rechtzeitig planen, Familie einbinden
- ▶ individuelle Beratung

Danke für die Aufmerksamkeit